

"Politisch exponierte Personen"

Definition:

Art. 3 Absatz 8 der 3. EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie 2005/60/EG vom 26.10.2005) definiert politisch exponierte Personen wie folgt:

Politisch exponierte Personen sind diejenigen natürlichen Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben, und deren unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen.

Erläuterung:

Art. 2 der Richtlinie 2006/70/EG (Durchführungsbestimmungen zur 3. EU-Geldwäscherichtlinie) enthält folgende Erläuterungen:

Natürliche Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben, sind:

- a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre;
- b) Parlamentsmitglieder;
- c) Mitglieder von obersten Gerichten, Verfassungsgerichten oder sonstigen hochrangigen Institutionen der Justiz, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel eingelegt werden kann;
- d) Mitglieder der Rechnungshöfe oder der Vorstände von Zentralbanken;
- e) Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte;
- f) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatlicher Unternehmen.

Hinweis: Die Buchstaben a) bis f) gelten nicht für Funktionsträger, die mittlere oder niedrigere Funktionen wahrnehmen, a) bis e) gelten ggf. auch für Positionen auf Ebene der Europäischen Gemeinschaften und internationaler Ebene. Eine Person, die seit mindestens einem Jahr keine wichtigen öffentlichen Ämter im Sinne von a) bis f) mehr ausübt, ist nicht als politisch exponiert zu betrachten.

Unmittelbare Familienmitglieder sind:

- a) der Ehepartner;
- b) der Partner, der nach einzelstaatlichem Recht dem Ehepartner gleichgestellt ist;
- c) die Kinder und deren Ehepartner und Partner;
- d) die Eltern.

Bekanntermaßen nahestehende Personen sind:

- a) jede natürliche Person, die bekanntermaßen mit einer natürlichen Person, die ein wichtiges öffentliches Amt ausübt oder ausgeübt hat, gemeinsame wirtschaftliche Eigentümerin von Rechtspersonen und Rechtsvereinbarungen ist oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu dieser Person unterhält;
- b) jede natürliche Person, die alleinige wirtschaftliche Eigentümerin einer Rechtsperson oder Rechtsvereinbarung ist, die bekanntermaßen tatsächlich zum Nutzen der natürlichen Person, die ein wichtiges öffentliches Amt ausübt oder ausgeübt hat, errichtet wurde.

Stand September 2008: Sofern sich aufgrund von gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Regelungen Änderungen der vorab dargestellten Definition ergeben, werden wir dieses Informationsblatt anpassen. Das jeweils aktuelle Informationsblatt steht auf unserer Internetseite (www.lbb-invest.de) zum Download bereit bzw. kann bei uns kostenlos angefordert werden.